

**Satzung:**  
**Zusammen Berge versetzen (zBv) e.V.**

**Präambel**

Die Arbeit von Zusammen Berge versetzen e.V. (ZBV) basiert auf dem Gedanken, dass Familien aus dem Landkreis Biberach und den angrenzenden Landkreisen anderen Familien aus eben diesem Einzugsbereich / dieser Region helfen. Die Hilfe soll den Menschen „nebenan“ zugutekommen. Wir wollen nicht nebeneinander her leben, sondern miteinander.

In diesem Sinn ergibt sich folgende Satzung:

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

**1.**

Der Verein führt den Namen „Zusammen Berge versetzen (zBv) e.V.“

**2.**

Er hat seinen Sitz in Eberhardzell und ist beim Amtsgericht Ulm - Vereinsregister - unter VR 720674 eingetragen.

**3.**

Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

**4.**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Vereinszweck / Ziele des Vereins**

**1.**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## *Neufassung der Satzung des Vereins „Zusammen Berge versetzen (zBv) e.V.“*

Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes im Sinne des § 53 Nr. 1 AO. Die Hilfeleistung muss auf eine unmittelbare Verbesserung des Zustands des hilfsbedürftigen Menschen gerichtet sein. Insbesondere die Unterstützung bedürftiger Kinder im Landkreis Biberach; aber auch die Unterstützung von anderen bedürftigen Menschen, die unverschuldet in eine Notsituation geraten sind ist Zweck des Vereins. Bedürftigkeit kann durch Unfall, Krankheit oder ähnliches entstehen.

### **2.**

Der Verein sammelt Spenden.

## **§ 3**

### **Zweckverwirklichung / Verwendung der Geldmittel**

#### **1.**

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Hilfsmitteln, die Übernahme von Heilbehandlungskosten, Therapiekosten oder Reisekosten, sowie durch die Erfüllung von individuellen Wünschen von Hilfsbedürftigen (betreuende Fürsorge).

#### **2.**

Unmittelbare Geldzuwendungen an hilfebedürftige Personen finden nicht statt.

#### **3.**

Zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke kann der Verein auch einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel zuwenden.

## **§ 4**

### **Steuerbegünstigung**

#### **1.**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

#### **2.**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

#### **1.**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung.

#### **2.**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person oder teilrechtsfähige Personenvereinigung.

#### **3.**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

#### **4.**

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Zugang einer schriftlichen Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und ist gültig ab dem jeweils folgenden Geschäftsjahr. Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

#### **5.**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Seine Verpflichtung gegenüber dem Verein erfüllt ein Mitglied insbesondere dann nicht, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeitrag**

#### **1.**

Von den Mitgliedern – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen durch Beschluss Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **2.**

Die Überschüsse nach dem Begleichen der Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes, welche auch die Kosten für Versicherungen, Notar, Steuerberater und Rechtsanwalt umfassen und der Bildung eines Puffers werden auf das Spendenkonto übertragen. Die Höhe des Puffers sowie die Höhe der Übertragung beschließt der Vorstand für das Geschäftsjahr zum 1. Quartal des jeweiligen Folgejahres.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

#### **1.**

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

#### **2.**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, sollte der Schriftführer verhindert sein.

**3.**

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- c. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- d. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben
- e. Beschlussfassung über Rückzug aus Aufgaben
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angaben der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder in Textform (per E-Mail) eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal pro Jahr.

**4.**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens acht Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.

**5.**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Richtigkeit der Einladung aller Mitglieder festgestellt wird und mindestens 15 Mitglieder anwesend sind. Eine Teilnahme online ist möglich.

**6.**

Die Art der Abstimmung – schriftlich oder mündlich – bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss in Schriftform durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Jede andere Form der Abstimmung möglich, wenn sämtliche Mitglieder sich damit in Textform einverstanden erklären.

**7.**

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die schriftliche

Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.

**8.**

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

**9.**

Beschlüsse können, soweit gesetzlich zulässig, auch außerhalb einer Mitgliederversammlung schriftlich, per Telefax, Internet, Videokonferenz, Email oder einer vergleichbaren Technik gefasst werden, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt. Ebenso können Beschlüsse in kombinierten Abstimmungsverfahren, d.h. durch Kombination unterschiedlicher, nach dieser Satzung zulässiger, Abstimmungsformen (insb. Kombination physischer Versammlungen und sonst gestatteter Formen) sowie „auf Raten“ (etwa durch Einholung der Zustimmung einzelner Mitglieder reihum) geschlossen werden.

**10.**

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist durch den Schriftführer und den Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 9**

### **Vorstand**

**1.**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Abteilungsleiter Projekte. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

**2.**

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

**3.**

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 EUR ein zustimmender Beschluss des Vorstandes erforderlich ist. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis 5.000 EUR sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils einzelvertretungsberechtigt.

**3.**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

**4.**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.

**5.**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Der Vorstand tagt mindestens vier Mal pro Jahr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich Beisitzer) anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und von dem Schriftführer und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Beschlüsse können, soweit gesetzlich zulässig, auch außerhalb einer Vorstandssitzung schriftlich, per Telefax, Internet, Videokonferenz, Email oder einer vergleichbaren Technik gefasst werden, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt. Ebenso können

Beschlüsse in kombinierten Abstimmungsverfahren, d.h. durch Kombination unterschiedlicher, nach dieser Satzung zulässiger, Abstimmungsformen (insb. Kombination physischer Versammlungen und sonst gestatteter Formen) sowie „auf Raten“ (etwa durch Einholung der Zustimmung einzelner Mitglieder reihum) geschlossen werden.

## **§ 10**

### **Satzungsänderung und Auflösung**

#### **1.**

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu den Satzungsänderungen, Zweckänderungen und der Auflösung sind den Stimmberechtigten zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

#### **2.**

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

#### **3.**

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

#### **4.**

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Kinderhospiz St. Nikolaus in Bad Grönenbach, welches das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke i.S. dieser Satzung zu verwenden hat.